

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Bundesrates
Leipziger Str. 3 – 4

10117 Berlin

10178 Berlin, den 2. Dezember 2002
Burgstraße 28
AZ: StVergAbG

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet – entgegen der offiziellen Bezeichnung und Zielsetzung des Gesetzes – nicht den Abbau fragwürdiger Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen. Vielmehr greift er tief in bewährte systematisch und ökonomisch notwendige Strukturelemente der Besteuerung, insbesondere im Bereich der Unternehmens- und Konzernbesteuerung, ein. Das Gesetzesvorhaben führt damit im Ergebnis zu allein fiskalisch motivierten massiven Steuererhöhungen und zu gravierenden Kostenmehrbelastungen.

Dies trifft – bestätigt durch das Finanztableau – in besonderem Maße die Unternehmen. Die Kreditinstitute sind hiervon sogar in mehrfacher Weise betroffen, und zwar

- unmittelbar als steuerpflichtige Unternehmen,
- mittelbar über die weitreichenden negativen Auswirkungen des Gesetzes auf deren private und gewerbliche Kunden, verbunden mit unabsehbar beeinträchtigenden Folgen für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, namentlich im Bereich von Kapitalanlagen und Finanzierung sowie
- darüber hinaus durch die geplante Einbindung der Kreditinstitute in die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren der Kunden mit völlig unverhältnismäßigen und mit immensen Kosten verbundenen flächendeckenden Kontroll- und Bescheinigungspflichten.

Die im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft sind sich bewusst, dass die öffentlichen Haushalte vor großen Herausforderungen stehen. Die gravierenden strukturellen Probleme der deutschen Staatsfinanzen lassen sich aber dauerhaft – abgesehen von Einsparungen in den öffentlichen Haushalten – nur durch höheres Wachstum und Beschäftigung lösen und nicht durch höhere administrative sowie auf kurzfristige Steuereffekte abzielende fiskalische Belastungen der Unternehmen und der Bürger. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich die deutsche Wirtschaft und namentlich auch die deutsche Kreditwirtschaft ohnehin in einer konjunkturell äußerst schwierigen Phase befinden. Zu den sich aus alledem ergebenden Anforderungen an die Wirtschafts- und Steuerpolitik stehen die Gesetzesvorschläge in diametralem Widerspruch.

Problematisch ist vor allem, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die ökonomischen und praktischen Auswirkungen der Änderungsvorschläge offenbar nicht hinreichend bedacht worden sind. So bedeuten die Vorschläge im Bereich der Unternehmensbesteuerung eine gravierende Abkehr von maßgeblichen Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmens- und Konzernbesteuerung. Hierdurch wird nicht nur willkürlich in gewachsene und betriebswirtschaftlich sinnvolle und notwendige Unternehmensstrukturen eingegriffen, sondern auch die notwendige steuerliche Begleitung von Unternehmensumstrukturierungen weiter eingeschränkt. Damit werden gerade erst durch die Steuerreform 2002 geschaffene positive Ansätze in Richtung auf die Entwicklung eines sachgerechten und im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähigen Unternehmenssteuerrechts zunichte gemacht. Dies ist umso weniger verständlich, als die Bundesregierung erst in der letzten Legislaturperiode ausdrücklich eine Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung für notwendig erachtet und entsprechende weitere Reformschritte angekündigt hat.

Äußerst problematisch sind die Vorschläge zur Besteuerung und zur steuerlichen Erfassung privater Veräußerungsgeschäfte und Kapitalerträge. Auch wenn die jetzt geplante materielle Besteuerung von Wertpapier-Veräußerungsgeschäften mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % – isoliert betrachtet – grundsätzlich als moderat und kapitalmarktverträglich angesehen werden kann, so fehlt doch nach wie vor ein geschlossenes Konzept für die Besteuerung privater Kapitalanlagen in Deutschland, das Aussicht auf Akzeptanz bei den Bürgern hat.

Vor allem das geplante und völlig überzogene Kontrollsystem (§§ 23a, 24b, 45d EStG-E; Aufhebung des Bankkundengeheimnisses gemäß § 30a AO, §§ 139a, 194 Abs. 3 AO-E), das die Kreditwirtschaft in unverhältnismäßig aufwändiger Weise zu Kontrollmitteilungen

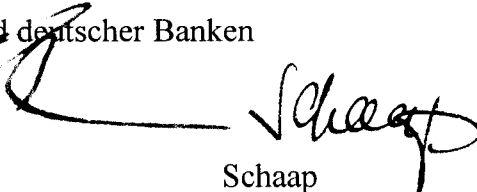
und Ertragnisbescheinigungen verpflichtet, ist weder tragbar noch der richtige Weg, um die angestrebte fiskalische Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens zu erreichen.

Durch ein Mehr an Kontrollen wird nicht ein Mehr an Steuerehrlichkeit erreicht. Zusätzliche Kontrollen bergen eher die Gefahr weiterer Ausweichreaktionen. Ein Erfolg versprechendes Gesamtkonzept sollte daher – statt auf Kontrollen zu setzen – für Zinsen und andere Kapitalerträge sowie für private Wertpapier-Veräußerungsgeschäfte eine moderate Abgeltungsteuer vorsehen, die mit einem angemessenen Vorlauf für eine gründliche Vorbereitung eingeführt werden könnte. Eine Abgeltungsteuer würde nicht nur Akzeptanz beim Bürger schaffen, sondern wegen der Erhebung unmittelbar an der Quelle mit definitiv abgeltender Wirkung für den Kapitalanleger auch ein überzogenes Kontrollsystem obsolet machen. Im Interesse des Fiskus und auch der ehrlichen Steuerzahler sollte ein derartiges Konzept verbunden werden mit einer Regelung, die – erfolgreichen ausländischen Vorbildern folgend – Steuersündern einen Weg zurück in die Steuerehrlichkeit erleichtert, damit auch sie künftig zum Steueraufkommen beitragen. Eine solche Neuordnung der Besteuerung von Kapitalanlagen auf nationaler Ebene ist selbst dann notwendig, wenn die geplante EU-Zinsrichtlinie verabschiedet werden sollte, weil sie viele Kapitalanlagen im Ausland überhaupt nicht erfasst. Mit einer so ausgestalteten Abgeltungsteuer als Alternative zu dem vorgesehenen Kontrollinstrumentarium kann dem Bürger ein attraktives und nachvollziehbares Modell zur Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungserlösen angeboten werden, das, wie die positiven Erfahrungen in anderen Ländern belegen, auch den fiskalischen Interessen gerecht wird. Das jetzt anstehende Gesetzgebungsverfahren bietet für ein solches Konzept die letzte Chance.

Wir haben unsere wesentlichen Kritikpunkte zu den Gesetzesvorschlägen in der Anlage im Einzelnen dargelegt. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die Gesetzesvorlage noch einmal grundlegend überdacht und ein durchgängiges, auf die Überwindung der akuten Schwierigkeiten am Wirtschaftsstandort Deutschland ausgerichtetes Gesamtkonzept erarbeitet werden muss. Die Kreditwirtschaft bietet hierzu ihre ausdrückliche Bereitschaft zum konstruktiven Dialog und zur Mitwirkung bei der Entwicklung sachgerechter Lösungsalternativen an.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Dr. M. Weber


Schaap